

Antrag

der Fraktion der AfD

Grundsatz der Diskontinuität in der konstituierenden Sitzung des 19. Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die konstituierende Sitzung wird durch einen Versammlungsleiter eröffnet. Als Versammlungsleiter kann jedes Mitglied des Deutschen Bundestages in offener Wahl durch Handzeichen mit Mehrheit gewählt werden. Jede Fraktion ist vorschlagsberechtigt.

Die Wahl des Versammlungsleiters wird durch den vorläufigen Obmann der Schriftführer geleitet.

Der Versammlungsleiter hat die ausschließliche Aufgabe, die Abstimmung über die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu leiten.

Nach Beschlussfassung der Geschäftsordnung übergibt der Versammlungsleiter die Amtsführung an den nach der dann geltenden Geschäftsordnung bestimmten Alterspräsidenten.

Berlin, den 23. Oktober 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Dem mit verfassungsrechtlichem Rang ausgestatteten Grundsatz der Diskontinuität wird durch die bisherige Parlamentspraxis nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Regelung zur Bestimmung des Alterspräsidenten ist bereits selbst Bestandteil einer durch den Grundsatz der Diskontinuität nicht mehr geltenden Geschäftsordnung und erfolgt damit ohne rechtliche Grundlage. Geheilt werden kann dieser Systembruch durch eine Regelung, die weder eine partielle Vorwegnahme noch eine systemwidrige Fortgeltung von Geschäftsordnungsregelungen zulässt.

Nur durch die vorgeschlagene Regelung erfolgt die Eröffnung der konstituierenden Sitzung in vollständiger Autonomie des neu gewählten Bundestages.

Die Leitung des einfachen Wahlverfahrens für den Sitzungsleiter durch den interfraktionell ohnehin vereinbarten Obmann der Schriftführer unterstreicht den technischen Charakter dieser Vorbereitungsregelung.

Die vorgeschlagene Regelung ist praktikabel, berührt nicht den besonderen Charakter der konstituierenden Sitzung und entspricht in ihrer Deutlichkeit dem klaren Verfassungsgrundsatz der parlamentarischen Diskontinuität.